

Richtlinie
für Zuwendungen im Bereich
"Verwaltungs- und Arbeitsmittel der Jugendverbände"
Richtlinie des Landesjugendringes Brandenburg vom 08.09.2008

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. Die Mittel werden gewährt im Rahmen des Verfahrens zur Weitergabe von Landesmitteln an Mitgliedsorganisationen im Landesjugendring Brandenburg im Bereich Verwaltungs- und Arbeitsmittel.
2. Zweck der Förderung gemäß dieser Richtlinie ist die Förderung der zentralen Geschäftsstellen sowie die Arbeitsmittelbeschaffung der Jugendverbände und ihrer regionalen Untergliederungen.
3. Ein Anspruch des Jugendverbandes auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt im Sinne von § 12 SGB VIII - Förderung der Jugendverbände - in Verbindung mit § 74 SGB VIII - Förderung der freien Jugendhilfe -.
Gegenstand der Förderung gemäß dieser Richtlinie:

3. Verwaltungskosten u.a.:

- Kosten der Geschäftsstellen (Miete/NK/BK, Kommunikationskosten)
- Porto
- Fahrtkosten, Reisekosten
- Büromaterial
- Kopierkosten incl. Leasingkosten
- Personalausgaben (insgesamt nicht höher als 90 Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten)
- Honorare

4. Arbeitsmittel:

- Literatur, Spiel- und Sportgeräte
- Musikinstrumente
- Zelte
- Mediengeräte (analoge und digitale Bild/Film- aufzeichnungs- und wiedergabegeräte)
- Druckkosten verbandseigener Broschüren, Flyer ect. (Belegexemplar ist dem Verwendungsnachweis beizufügen)
- längerlebige Wirtschaftsgüter

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Jugendverbände sowie Kreis- und Stadtjugendringe im Landesjugendring Brandenburg. Die Weitergabe an Untergliederungen der Jugendverbände ist nur für den Bereich Arbeitsmittel zulässig.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung gemäß dieser Richtlinie ist, dass die Mittel ausschließlich zur Unterstützung der Arbeit der Jugendverbände, ihrer Untergliederungen sowie für die Arbeit der Kreis- und Stadtjugendringe verwendet wird.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird gewährt als Anteilsfinanzierung bis zur Höhe von 90% der entstehenden Kosten. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der dem Landesjugendring zur Verfügung gestellten Budget für diesen Bereich und der Verteilung der Mittel laut Beschluss des Hauptausschusses für das jeweilige Haushaltsjahr. Für die Ermittlung der Fördersumme je Verband ist dabei der prozentuale Anteil der abgerechneten Maßnahmen in den letzten vier Jahren vor dem Haushaltsjahr der Zuwendung maßgebend.

8. Verfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für diesen Bereich sind an den Landesjugendring zu stellen. Die Zuwendung wird im Rahmen eines Zuwendungsvertrages gewährt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.